

Prof. Dr. Matthias Kilian

Direktor – Soldan Institut, Köln

Direktor – Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

Hans-Soldan-Stiftungs juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Verfahrensrecht,
Anwaltsrecht sowie anwaltsorientierte Juristenausbildung – Universität zu Köln

**An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Rechtsausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4056**

A14, A10

per e-mail: anhoerung@landtag.de

**Stellungnahme zum
Regierungsentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes NRW (Drucksache 17/13357)**

Zusammenfassung

A. Grundsätzliches

1. Eine Reform der Juristenausbildung im Jahr 2021 muss berücksichtigen, dass sie unter anderen Vorzeichen stattfindet als frühere Reformen: Sie erfolgt nicht mehr in Zeiten traditioneller „Juristenschwemmen“ mit einem Überangebot an Absolventen, sondern in Zeiten, in denen Absolventenzahlen rückläufig sind und Arbeitgeber Schwierigkeiten haben, offene Stellen mit Volljuristen zu besetzen. Die durch Reformen der Juristenausbildung auch definierte Attraktivität des universitären Fachs Rechtswissenschaft ist für den volljuristischen Arbeitsmarkt bedeutender als in der Vergangenheit.

2. Rückläufige Absolventenzahlen beruhen nicht auf rückläufigen Studierendenzahlen in der Fächergruppe Rechtswissenschaften, d.h. einem geschwundenen Interesse von Schulabgängern an einem juristischen Studium, sondern auf einem kontinuierlichen Rückgang des Anteils der Studierenden im universitären Fach Rechtswissenschaft („Volljuristen in spe“). Gründe sind insbesondere die sprunghaft gestiegenen Studierendenzahlen in grundständigen juristischen Bachelor-/Masterstudiengängen und eine Zunahme der Zahl der Ausbildungsabbrüche von einem ohnehin bereits sehr hohen Niveau aus. Bevor durch eine Ausbildungsreform Studieninhalte und Prüfungsformate noch deutlicher von beliebter werdenden Angeboten alternativer juristischer Studiengänge abgegrenzt werden, sollten die Gründe für den Attraktivitätsverlust der volljuristischen Ausbildung untersucht und besser verstanden werden.

3. Das universitäre Fach Rechtswissenschaft weist von allen traditionellen Studiengängen die mit Abstand schlechtesten Werte des vom BMBF erhobenen sog. „Studienklimas“ auf. Der Verzicht auf bzw. die Abschaffung von Elementen, die diesen Befund zumindest partiell adressieren können wie z.B. ein integrierter Bachelor, die Möglichkeit flexibler Prüfungsgestaltung (Abschichtung), modulare Leistungskontrollen oder eine Stärkung von Studieninhalten, die die Ausprägung eigener Interessen erlauben und in Kleingruppen vermittelt werden, negiert diesen die Attraktivität der volljuristischen Ausbildung definierenden Befund.

4. Die Reformüberlegungen blenden durch ihre Fixierung auf Präferenzen der Justiz bzw. öffentlichen Verwaltung (vor allem anderer Bundesländer) die Bedürfnisse der Personalverantwortlichen auf dem mit Abstand größten Beschäftigungsmarkt für Juristen – Anwaltschaft und Unternehmen – aus. Aspekte wie das Bundesland, in dem staatliche Prüfungen absolviert wurden, oder Diskrepanzen zwischen den Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung und der Ersten Juristischen Prüfung spielen für diese Arbeitgeber keine Rolle und haben damit auch für fast alle Absolventen der volljuristischen Ausbildung aus NRW keine relevante Bedeutung.

5. Diskussionen über die Juristenausbildung und ihren Reformbedarf sollten aufgrund der sich abzeichnenden zunehmenden Probleme bei der Gewinnung hinreichenden juristischen Nachwuchses den Horizont über regulatorische Aspekte hinaus auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen weiten, um bislang nicht realisierte Potenziale beim akademischen Nachwuchs zu heben. So ist auffällig, dass die sog. akademische Reproduktion in den Rechtswissenschaften unterdurchschnittlich ist und sich der außergewöhnlich hohe Anteil an Studierenden mit Migrationshintergrund in den Rechtswissenschaften nicht ansatzweise in den Angehörigen der volljuristischen Berufe spiegelt.

B. Detailfragen

6. Die vorgeschlagene Neuregelung der Zwischenprüfung führt durch die faktische Unmöglichkeit, die Zwischenprüfung modular und damit studienbegleitend auszugestalten, zu zusätzlichen Prüfungsbelastungen für die Studierenden und ist aufgrund der Abkopplung der Zwischenprüfung von den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ein didaktischer Rückschritt.

7. Die deutliche Begrenzung der in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen wird dem zeitlichen Umfang und konzeptionellen Anspruch des Schwerpunktbereichsstudiums nicht gerecht und birgt angesichts der Realitäten des Studienalltags das Risiko einer Schmalspurausbildung.

8. Der Wunsch nach einer Stärkung der „Internationalität“ der Ausbildung ist zwar nachvollziehbar, die an verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf vorgesehenen Privilegierungen entsprechender fremdsprachlicher Lehrangebote rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der tatsächlichen Berufspraxis einer deutlichen Mehrheit der Volljuristen allerdings nur eingeschränkt. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Berufspraxis ist zu erwägen, den Fokus auf Kompetenzen in der englischen Sprache zu richten.

9. Neue Ausbildungsinhalte, die der Digitalisierung des Rechts und des Rechtsdienstleistungsmarktes Rechnung tragen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Der gewählte Ansatz einer Privilegierung entsprechender Angebote birgt aber aufgrund des durch das Reformgesetz perpetuierten Verzichts auf eine Konturierung der Ausbildung im Bereich der Schlüsselqualifikationen das Risiko einer Marginalisierung sonstiger Schlüsselqualifikationen.

10. Die Förderung der Teilnahme von Studierenden an Angeboten der klinischen Juristenausbildung („Legal Clinics“, „Moot Courts“) ist grundsätzlich zu begrüßen, da solche Lehrveranstaltungen dem Anliegen einer praxisorientierten Juristenausbildung in besonderem Maße Rechnung tragen. Die Regelung zu Law Clinics in § 25 II Nr. 6 JAG verkennt aber die vorherrschenden Organisationsstrukturen von Law Clinics, die Regelung zu Moot Courts in § 25 II Nr. 5 JAG ist historisch überholt und trägt den Realitäten der Ausbildungslandschaft nicht mehr Rechnung. Die meisten Law Clinics und Moot Courts würden daher von § 25 II JAG aus rein formalen Gründen nicht erfasst werden, so dass in diesem Punkt Anpassungsbedarf besteht.

C. Ausblick

Das aktuelle Reformvorhaben zeigt erneut auf, dass Gesetzgebungsvorhaben zu Reformen der Juristenausbildung traditionell an empirischen Erkenntnisdefiziten leiden und nicht hinreichend evidenzbasiert sind, weil vorhandene Daten nicht umfassend ausgewertet werden und Erkenntnisdefizite nicht durch gezielte empirische Forschung geschlossen werden. Um hieraus resultierende, zwangsläufige Qualitätsmängel der Gesetzgebung künftig zu vermeiden, sollte ein sachgerechtes Forschungskonzept entwickelt werden, in dessen Umsetzung Studienanfänger und Absolventen der universitären Ausbildung, Referendare und Berufseinsteiger systematisch zu Studien- und Berufswahlentscheidungen sowie Erfahrungen mit der Ausbildung befragt werden.

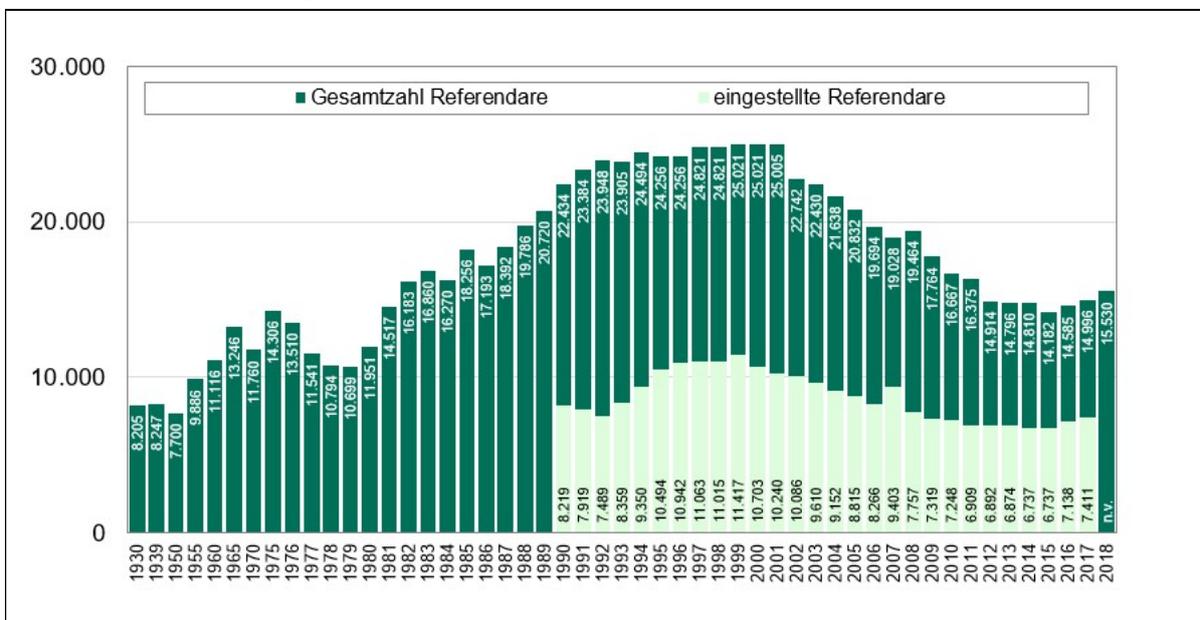
Hinweis: Diese Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Sachverständigen wieder und nicht notwendigerweise die Auffassung der Hochschule bzw. Fakultät, der er angehört.

1. Eine Reform der Juristenausbildung im Jahr 2021 muss berücksichtigen, dass sie unter anderen Vorzeichen stattfindet als frühere Reformen: Sie erfolgt nicht mehr in Zeiten traditioneller „Juristenschwemmen“ mit einem Überangebot an Absolventen, sondern in Zeiten, in denen Absolventenzahlen rückläufig sind und Arbeitgeber Schwierigkeiten haben, offene Stellen mit Volljuristen zu besetzen. Die durch Reformen der Juristenausbildung auch definierte Attraktivität des universitären Fachs Rechtswissenschaft ist für den volljuristischen Arbeitsmarkt bedeutender als in der Vergangenheit.

Das Schlagwort der „Juristenschwemmen“ hat über Jahrzehnte die Botschaft transportiert, dass ein gleichsam unerschöpflicher Nachschub an Juristen gewährleistet ist, ja sogar deutlich mehr Juristen qualifiziert werden als die volljuristischen Berufe Nachwuchs benötigen – in diesem Bewusstsein sind nicht nur zahlreiche Juristengenerationen sozialisiert worden, sondern auch Diskussionen über Reformen der Juristenausbildung geführt worden – gleichsam so, als ob Rahmenbedingungen der juristischen Ausbildung für die Qualifizierung künftiger Juristengenerationen keine Bedeutung hätten, weil sich stets mehr als genug Schulabgänger finden, die sich für ein universitäres Studium im Fach Rechtswissenschaft entscheiden.

Die Empirie zeigt, dass diese Grundannahmen nicht länger gültig sind: Die Zahl der Rechtsreferendare, die um die Jahrtausendwende um die 25.000 schwankte, lag in den letzten Jahren kontinuierlich auf einem ca. 40 % niedrigeren Niveau. Konsequenz ist, im Verbund mit gestiegenem Ersatzbedarf, dass z.B. die Anwaltschaft seit 2017 erstmals in der deutschen Geschichte rückläufige Zahlen verzeichnet – die Zahl der in Kanzlei niedergelassenen Rechtsanwälte ist deutschlandweit binnen vier Jahren um 6,5 % bzw. 10.000 Berufsträger, in Nordrhein-Westfalen um fast 3.000 zurückgegangen. Auch Justiz und öffentliche Verwaltung sehen sich mit zunehmenden Schwierigkeiten konfrontiert, offene Stellen adäquat zu besetzen.

Abb. 1: Entwicklung der Zahl der Rechtsreferendare in Deutschland

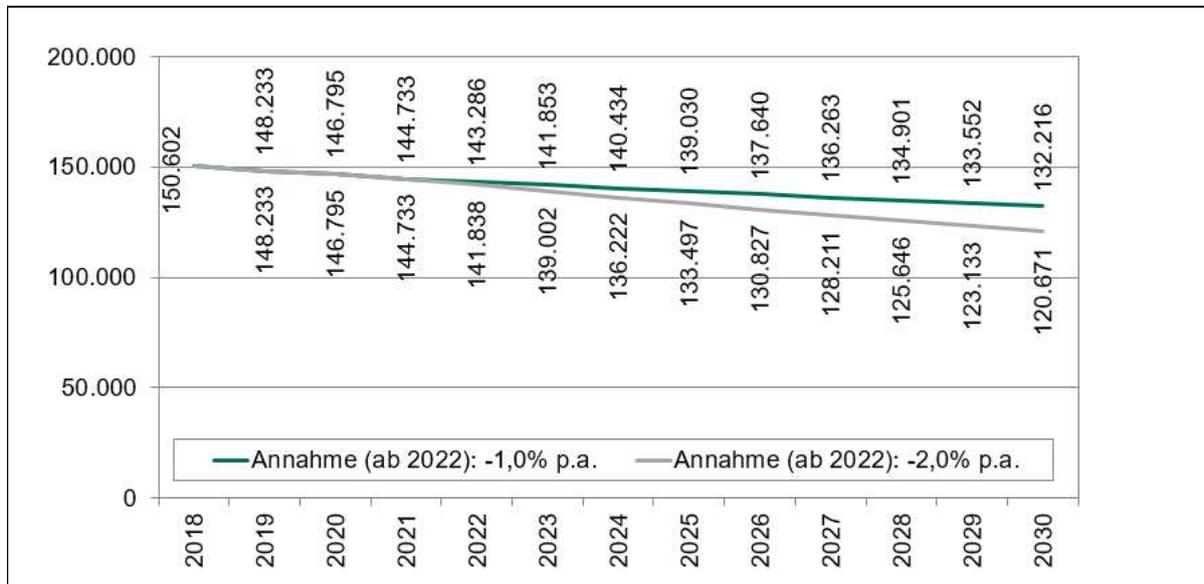


Quelle: BRAK Mitgliederstatistik / eigene Berechnungen

Diese Entwicklung wird sich aufgrund der Altersstruktur der Angehörigen der volljuristischen Berufe, eines Rückgangs der Zahl der Absolventen des klassischen Studiums der Rechtswissenschaften und gewandelter Studien- und Berufspräferenzen der Generationen „Z“ und „Alpha“ fortsetzen. Es wird unmöglich sein, die Zahl der Abgänge aus den Berufen durch frisch ausgebildete Assessoren zu ersetzen. So wird die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im kommenden Jahrzehnt aller Voraussicht um einige Zehntausend

zurückgehen; dieser bereits begonnene Rückgang kann sich weiter dynamisieren, wenn etwa Justiz, öffentliche Verwaltung oder Notariat versuchen, ihren Ersatzbedarf aus einem kleiner werdenden Pool von Absolventen durch kontinuierliches Absenken der Einstellungsvoraussetzungen zu decken. Dass eine auf dem Sankt-Florian-Prinzip beruhende Strategie zur Lösung der Absolventenkrise mit Blick auf die Rechtspflege als Ganzes nicht zukunftsgerichtet ist, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Abb. 2: Mögliche Entwicklung der Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen / -anwälte in Deutschland von 2021 bis 2030



Quelle: BRAK Mitgliederstatistik / eigene Berechnungen

Für den Bundes- und die Landesgesetzgeber ist mit dieser Entwicklung die Herausforderung verbunden, die Rahmenbedingungen der volljuristischen Berufe z.B. durch das Besoldungs- und Vergütungsrecht, aber insbesondere auch die juristische Ausbildung in Zeiten, in denen sich Präferenzen und Erwartungen der Angehörigen der Generationen „Z“ und „Alpha“ an Berufswahl und Berufsausbildung verschieben, attraktiv zu gestalten – Markus Reif, CPO der Managementberatung Kienbaum, wird gerne mit der 2017 geäußerten Erkenntnis zitiert, dass „65 Prozent unserer Kinder 2035 in Berufen arbeiten [werden], die es heute in dieser Form noch gar nicht gibt“. Die klassischen juristischen Berufe gehören nicht zu diesen Berufen und müssen im Wettbewerb mit immer mehr neuen, „modernen“ Berufen Schulabgänger für sich interessieren, begeistern und in einer außergewöhnlich langen Ausbildung halten.

Der Gesetzentwurf blendet, auch wenn der Landesgesetzgeber nur über beschränkte Gestaltungsmacht verfügt, diese Herausforderungen fast vollständig aus. Dies mag auch darauf beruhen, dass Diskussionen über Reformen der Juristenausbildung traditionell fast ausschließlich selbstreferenziell von Volljuristen geführt werden und damit von Protagonisten, die stark von der sog. Survivorship Bias beeinflusst sind – und dabei vor allem von jenen, denen das existierende System der Juristenausbildung regelmäßig besonders günstig war, d.h. von Hochschullehrern, Ministerialbeamten und Angehörigen der Justiz. Der auf eine empirische Fundierung verzichtende Gesetzentwurf lässt nicht erkennen, dass die Reform der Juristenausbildung jenseits eines vor allem programmatischen, aber inhaltlich wenig konkreten Bekenntnisses zur „Digitalisierung“ in angemessener Form auf die aktuelle Absolventenkrise und die perspektivisch zunehmenden Schwierigkeiten, Schulabgänger für das Fach Rechtswissenschaft zu gewinnen, reagiert. Die mit dem Gesetzentwurf intendierte Verschärfung von Prüfungsanforderungen und eine noch deutlichere Abgrenzung von modularen Studiengängen, die sich gerade in der Fächergruppe Rechtswissenschaften zunehmender Beliebtheit erfreuen, dürfte bei der Meisterung der Zukunftsherausforderungen kontraproduktiv sein.

2. Rückläufige Absolventenzahlen beruhen nicht auf rückläufigen Studierendenzahlen in der Fächergruppe Rechtswissenschaften, d.h. einem geschwundenen Interesse von Schulabgängern an einem juristischen Studium, sondern auf einem kontinuierlichen Rückgang des Anteils der Studierenden im universitären Fach Rechtswissenschaft („Volljuristen in spe“). Bevor durch eine Ausbildungsreform Studieninhalte und Prüfungsformate noch deutlicher von beliebter werdenden Angeboten alternativer juristischer Studiengänge abgegrenzt werden, sollten die Gründe für den Attraktivitätsverlust der volljuristischen Ausbildung untersucht und besser verstanden werden.

Der Gesetzentwurf verzichtet auf eine empirische Abklärung der Gründe für die seit einigen Jahren zu verzeichnende Absolventenkrise, deren Verständnis für eine sachgerechte Reform der Juristenausbildung aber wichtig ist. Empirischer Ausgangsbefund ist, dass es in der Fächergruppe Rechtswissenschaften zwar nach der Jahrtausendwende zu einem merklichen Rückgang der Studierendenzahlen gekommen ist. Die Rückgänge lagen hierbei aber nicht bei bis zu 40 % wie bei den Referendaren (siehe oben S. 4), sondern bei maximal 20 %. Zudem wurde die Talsohle der Studierendenzahlen bereits 2006 durchschritten, seitdem hat es eine durchaus merkliche Erholung der Studierendenzahlen um fast 40 % gegeben. Gleichwohl gibt es aus Sicht der volljuristischen Berufe eine nachhaltige Absolventenkrise:

Die publizierten Studierendenzahlen werden häufig in der Weise verstanden, dass sich hinter den Studierenden fast ausnahmslos Volljuristen in spe verbergen. Gedanklich werden die Studierenden in der Fächergruppe Rechtswissenschaften mit den Studierenden im Fach Rechtswissenschaft an einer Universität gleichgesetzt. Bis vor rund 25 Jahren waren in der Tat mehr als 95 % der „Jurastudierenden“ an Universitäten Volljuristen in spe, bis 2003 immerhin noch mehr als 90 %. Mittlerweile ist ihr Anteil allerdings auf rund 80 % gesunken – jeder fünfte Jurastudierende an einer Universität studiert heutzutage nicht mit dem Prüfungsziel Erste Juristische Prüfung im Fach Rechtswissenschaft, sondern mit einem anderen primären Studienziel, zum Beispiel einem Bachelor-/Master-Abschluss im Fach Wirtschaftsrecht, in einem universitären Weiterbildungsstudiengang oder einem bi-nationalen Studiengang. Statistisch erfasst ist auch die Gruppe der Promotionsstudenten.

Ein weiteres kommt hinzu: Die Schlagworte „Jurastudium“, Universität und Volljurist werden traditionell in einem Atemzug genannt. Jurastudierende finden sich mittlerweile aber auch an Fachhochschulen. 2021 bieten deutschlandweit mehr Fachhochschulen (60) als Universitäten juristische Studiengänge an. Lange Zeit ist das Thema Rechtswissenschaften an Fachhochschulen von Volljuristen ein wenig herablassend als Nischenphänomen betrachtet worden. Die Datenlage zeichnet freilich ein anderes Bild. In einem Zehnjahreszeitraum seit 2004 hat die Zahl der Jurastudierenden an Fachhochschulen – und damit sind nicht solche für öffentliche Verwaltung gemeint, in denen Bund, Länder und Kommunen ihre eigenen Verwaltungsbeamten ausbilden – um mehr als 300 % zugenommen: Zuletzt waren es bereits mehr als 18.000 Studierende (davon in Nordrhein-Westfalen mehr als 5.000 an 12 Fachhochschulen).

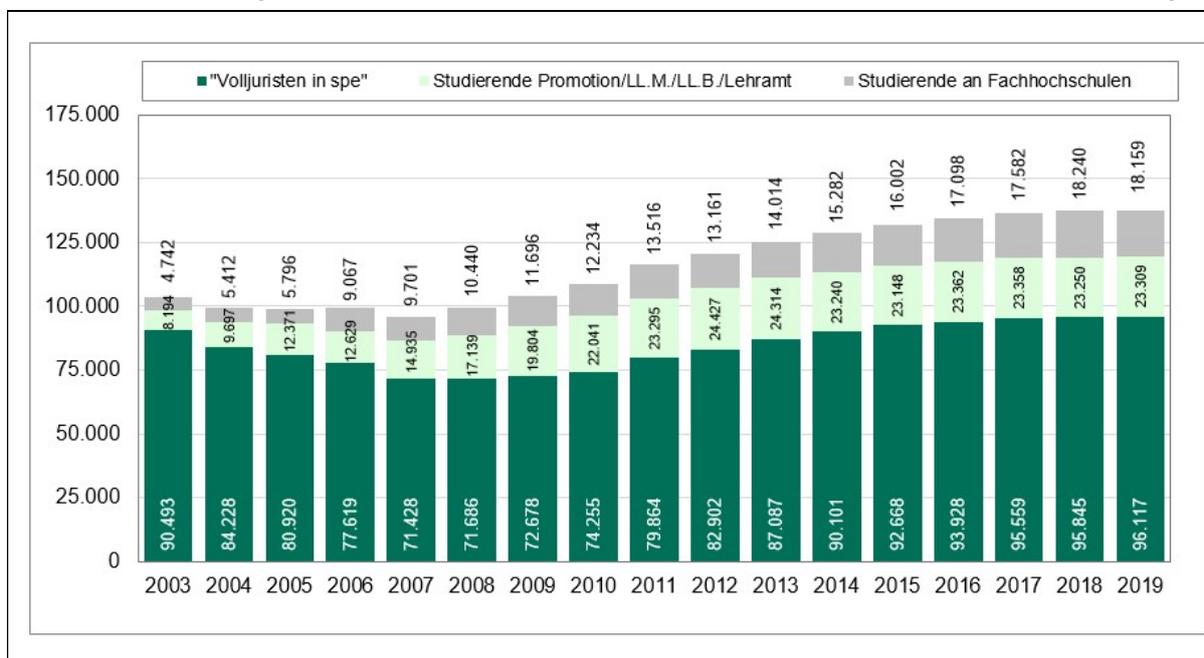
Dies bedeutet: Aktuell gibt es in Deutschland zwar rund 135.000 Jurastudenten, von diesen sind aber 90.000 Volljuristen in spe – also Studierende des Fachs Rechtswissenschaft an einer Universität, die ihr Studium mit dem Studienziel erste Juristische Prüfung betreiben. Waren vor rund 20 Jahren noch mehr als 90 % der Jurastudierenden Volljuristen in spe, sind es aktuell nur noch rund zwei Drittel. Bei Schulabgängern mit Hochschulreife hat also nicht das Jurastudium an Attraktivität verloren, sondern das universitäre Fach Rechtswissenschaft aus der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Diejenigen, die sich für ein Jurastudium entscheiden, wählen immer häufiger das Fach Wirtschaftsrecht oder ein FH-Studium. Zwar hat sich nicht nur

die Zahl der Jurastudierenden insgesamt, sondern auch die der studentischen „Volljuristen in spe“ seit 2006 erholt, aber nicht in dem Maße wie die Gesamtzahl der Jurastudierenden.

Unbeachtet geblieben ist auch der empirische Befund, dass die seit 15 Jahren festzustellende Erholung der Studierendenzahlen nicht positiv mit der Zahl der Referendare und Neu-Assessoren korreliert. Der statistische Befund legt nahe, dass dies auf einer Zunahme von Ausbildungsabbrüchen beruht. Diese erfolgen in wachsender Zahl nicht nur im Studium, sondern auch vor dem Übergang ins Referendariat. So ist seit einigen Jahren eine Zunahme der Zahl der geprüften Rechtskandidaten festzustellen, die nicht mehr in das Referendariat gehen.

Es wird zwar, hierauf deutet die Datenlage hin, voraussichtlich kurzzeitig noch einmal zu einer gewissen Erholung der Absolventenzahlen kommen – sie sollte aber nicht verdecken, dass die in der klassischen Juristenausbildung engagierten Universitäten einem strukturellen Problem ausgesetzt sind, das sich aufgrund demographischer Entwicklungen verschärfen wird.

Abb. 3: Verteilung der Studierenden in der Fächergruppe Rechtswissenschaften auf Hochschularten/angestrebte Studienabschlüsse von 1990 bis 2019 – deutschlandweite Betrachtung



Quelle: Destatis, Fachserie 11, Reihe 4.1 / eigene Berechnungen

Dass eines der Leitmotive des Gesetzentwurfs ist, den Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ von Bachelor-/Masterstudiengängen noch deutlicher abzugrenzen als zuvor, dürfte der Attraktivität der volljuristischen Ausbildung bei künftigen Studienanfänger- generationen daher keinesfalls zuträglich sein. Eine Klärung, warum alternative juristische Studiengänge zu Lasten der volljuristischen Juristenausbildung in den letzten 15 Jahren einen starken Bedeutungszuwachs erfahren und warum die Absolventen dieser Studiengänge offensichtlich keine Schwierigkeiten haben, auf dem Arbeitsmarkt adäquate Beschäftigung zu finden, sollte einer Reform der Juristenausbildung, zumal einer solchen, die sich von solchen Studiengängen bewusst abgrenzen will, vorausgehen – nicht zuletzt auch, weil der Bundesgesetzgeber die Betätigungsmöglichkeiten für Absolventen dieser Studiengänge durch Reformen der BRAO und des RDG noch in dieser Legislaturperiode verbessern und hierdurch die Attraktivität dieser Studiengänge verbessern wird.

3. Das universitäre Fach Rechtswissenschaft weist von allen traditionellen Studiengängen die mit Abstand schlechtesten Werte des vom BMBF erhobenen sog. „Studienklimas“ auf. Der Verzicht auf bzw. die Abschaffung von Elementen, die diesen Befund zumindest partiell adressieren können wie z.B. ein integrierter Bachelor, die Möglichkeit flexibler Prüfungsgestaltung (Abschichtung), modulare Leistungskontrollen oder eine Stärkung von Studieninhalten, die die Ausprägung eigener Interessen erlauben und in Kleingruppen vermittelt werden, negiert diesen die Attraktivität der volljuristischen Ausbildung definierenden Befund.

Der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung seit 1983 regelmäßig durchgeführte Studierendensurvey¹ u.a. zum sozialen Klima an Hochschulen stellt dem universitären Studium der Rechtswissenschaften traditionell schlechte Noten aus: Bereits im Ansatz erzielen bei einer Differenzierung nach Universitäten und Fachhochschulen einerseits und Staatsexamens- und Bachelor-/Masterstudiengängen andererseits universitäre Staatsexamensstudiengänge unterdurchschnittliche Bewertungen. Bei einer fächerspezifischen Betrachtung schneiden die Rechtswissenschaften in der Bewertung der Studierenden im Vergleich zu Kultur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, den Ingenieur- und Naturwissenschaften und der Medizin stark unterdurchschnittlich ab. Sie haben mit Abstand die höchsten negativen Bewertungen in der Frage der Konkurrenz untereinander, mit die schlechteste Bewertung in der Frage der Überfüllung des Studiums, und die deutlich höchsten Negativwerte in den Kategorien Leistungsdruck, Desintegration, Entpersonalisierung und Isolation.²

Abb. 4: Soziales Klima an deutschen Hochschulen - in den Fächergruppen (WS 2015/16)

(Skala von 0 = trifft überhaupt nicht zu bis 6 = trifft voll und ganz zu; Angaben in Prozent für Kategorien 5-6 = trifft völlig zu)										
	Universitäten							Fachhochschulen		
	Kultur-wiss.	Sozial-wiss.	Rechts-wiss.	Wirt.-wiss.	Medi-zin	Natur-wiss.	Ingenieur-wiss.	Sozial-wiss.	Wirt.-wiss.	Ingenieur-wiss.
Konkurrenz	10	14	57	21	19	9	13	6	15	11
Beziehungen	44	36	14	21	24	37	27	56	48	54
Überfüllung	25	19	29	27	13	7	15	12	12	5

Quelle: Studierendensurvey 1983–2016, AG Hochschulforschung, Universität Konstanz.

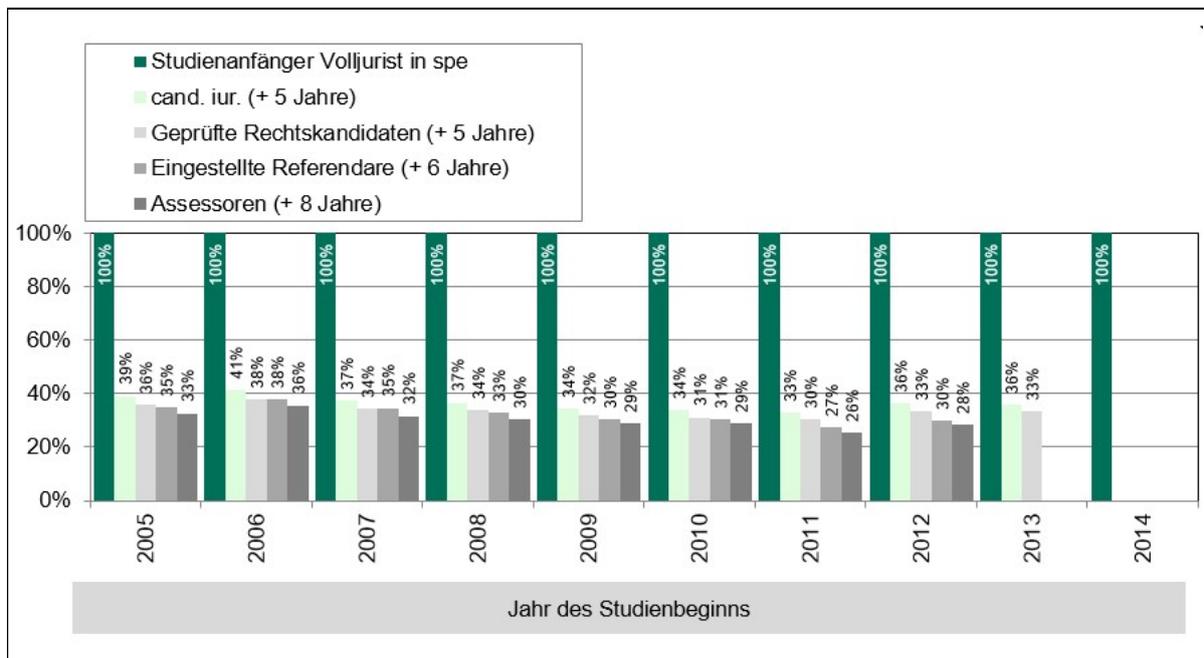
Im Detail gaben Studierende der Rechtswissenschaften etwa mit 57 % am häufigsten an, Konkurrenz sei ein charakteristisches Merkmal ihres Fachs (im Vergleich zu der vorangegangenen Erhebung im WS 2012/13 ist der Anteil der Studierenden, die dieser Aussage stark zustimmten, um zwölf Prozentpunkte gestiegen). 63 % der Studierenden fühlen sich entpersonalisiert, weil allein auf ihre Leistung reduziert, 52 % isoliert in dem Sinne, dass ihre Abwesenheit von der Universität niemandem auffallen würde. Auch in der Frage der Leistungsanforderungen wird die Rechtswissenschaft kritischer bewertet als alle anderen untersuchten Fächer: Durch die Leistungsanforderungen fühlen sich 78 % der Studierenden stark belastet, durch die Prüfungsvorbereitungen 73 %. Entsprechend reiht sich die Rechtswissenschaft bei der Bewertung der Studienqualität auf dem letzten Platz aller Fächer ein.

¹ Multrus/Majer/Bargel/Schmidt, Studiensituation und studentische Orientierungen: 13. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen, 2017.

² Untersucht werden ohne Differenzierung der Ergebnisse beide Fächer der Fächergruppe (Rechtswissenschaft und Wirtschaftsrecht), obwohl das eine Fach ein Staatsexamensstudiengang, das andere ein Bachelor/Masterstudiengang ist. Es ist davon auszugehen, dass bei einer isolierten Betrachtung des Fachs Rechtswissenschaft die Ergebnisse noch schlechter wären.

Diese Befunde dürften die traditionell hohe Quote der Abbrecher der volljuristischen Ausbildung erklären. Auch wenn exakte Untersuchungen hierzu in Form von Panelbefragungen von Studienanfängerjahren fehlen, lassen sich unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Dauer der Ausbildungsabschnitte einerseits und der Zahl der Studienanfänger und Referendare sowie der gemeldeten und erfolgreichen Prüflinge in beiden Staatsprüfungen andererseits Ausbildungsabbrüche näherungsweise bestimmen. Von 100 Studienanfängern beenden mittlerweile weniger als 30 die volljuristische Ausbildung.

Abb. 5: Ausbildungsabbrüche in der volljuristischen Ausbildung Studienanfängerjahrgänge 2005 bis 2014



Quelle: Destatis / BfJ / eigene Berechnungen

Für den typischen Angehörigen der „Generation Z“³, der zwischen 2020 und 2032 seine akademische Ausbildung beginnt, wird das klassische Jurastudium angesichts all‘ dieser Befunde daher eher unattraktiv sein. Die „Generation Z“ ist zwar durchaus karriereorientiert. Gehalt und Status locken aber nicht, stattdessen stehen Selbstverwirklichung, Spaß am Beruf, gutes Arbeitsklima und passendes Arbeitsumfeld im Vordergrund. Die Charakteristika der traditionellen volljuristischen Ausbildung bilden diese Erwartungen wenig ab. Man mag hiervon halten was man will, darf sich aber der Erkenntnis nicht verschließen, dass sich die traditionelle volljuristische Ausbildung zunehmend auf einem „buyer’s market“ behaupten muss und sich nicht mehr wie gewohnt auf einem „seller’s market“ mit unerschöpflicher Nachfrage verkauft.

Soweit man die Verbesserung des extrem schlechten Studienklimas in den Rechtswissenschaften nicht bereits im Interesse der Studierenden für erstrebenswert hält, so dürften Verbesserungen daher jedenfalls mit Blick auf die für eine langfristige Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege Notwendigkeit der Gewinnung einer hinreichenden Zahl Studienanfänger geboten sein. Im Zuge einer Ausbildungsreform auf Elemente zu verzichten bzw. solche abzuschaffen, die zu einer Verbesserung des Studienklimas und/oder zu einer Reduktion der Ausbildungsabbrüche führen, wie z.B. ein integrierter Bachelor, die Möglichkeit flexibler Prüfungsgestaltung (Abschichtung), modularer Leistungskontrollen oder eine Stärkung von Studieninhalten, die die Ausprägung eigener Interessen erlauben und in Kleingruppen vermittelt werden, erscheint wenig zukunftsorientiert.

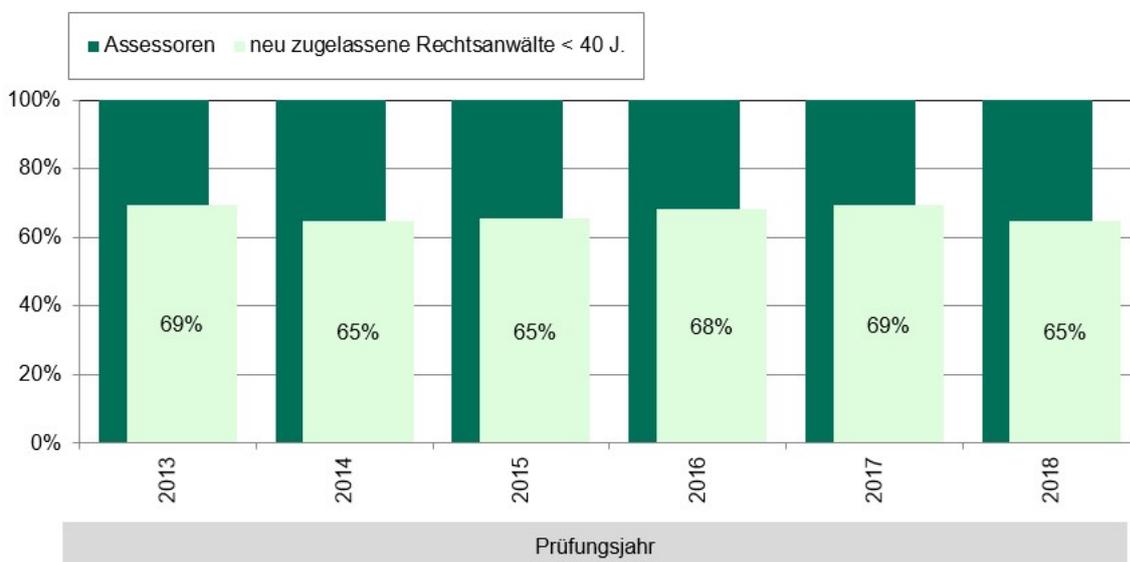
³ Zu dieser Scholz, Generation Z: wie sie tickt, was sie verändert und warum sie uns alle ansteckt, 2014.

4. Die Reformüberlegungen blenden durch ihre Fixierung auf Präferenzen der Justiz bzw. öffentlichen Verwaltung (vor allem anderer Bundesländer) die Bedürfnisse der Personalverantwortlichen auf dem mit Abstand größten Beschäftigungsmarkt für Juristen – Anwaltschaft und Unternehmen – aus. Aspekte wie das Bundesland, in dem staatliche Prüfungen absolviert wurden, oder Diskrepanzen zwischen den Noten der staatlichen Pflichtfachprüfung und der Ersten Juristischen Prüfung spielen für diese Arbeitgeber und damit auch für fast alle Absolventen aus NRW keine Rolle.

Besonderes Augenmerk wird in dem Reformgesetz, aber auch der breiteren Diskussion über die Reform der Juristenausbildung, auf die Herstellung einer bundesweiten Vergleichbarkeit der staatlichen und universitären Prüfungen gelegt. So soll die Bedeutung der mündlichen Prüfung für die Gesamtnote reduziert werden, weil die typischerweise bessere Benotung mündlicher Prüfungsleistungen aufgrund der hiermit verbundenen Hebelwirkung auf die Gesamtnote zu Akzeptanzproblemen nordrhein-westfälischer Abschlüsse in anderen Bundesländern führen soll. Mit ähnlicher Überlegung soll die Abschichtungsmöglichkeit aufgegeben werden. Zudem gibt es Bestrebungen, die Bedeutung des universitären Schwerpunktstudiums für die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung zu reduzieren, weil in diesem Prüfungsteil überdurchschnittlich gute Noten erzielt werden sollen. Losgelöst von der traditionell nicht gestellten Frage, ob ein strukturelles Problem des juristischen Prüfungswesens nicht eher darin besteht, dass es unkritisch als völlig selbstverständlich akzeptiert ist, dass die durchschnittliche Prüfungsleistung im schriftlichen Teil der Pflichtfachprüfung bei im Durchschnitt nur rund 5 von theoretisch erzielbaren 18 Punkten liegt, erscheint klärungsbedürftig, ob die adressierten „Probleme“ tatsächlich solche von Bedeutung für den juristischen Arbeitsmarkt sind.

Insofern gilt im Ausgangspunkt, dass der mit Abstand wichtigste Beschäftigungsmarkt für Volljuristen die Anwaltschaft ist. Selbst in Zeiten rückläufiger Absolventenzahlen, unter denen die Anwaltschaft beim Recruiting überproportional leidet, sind in den letzten Jahren zwischen 66 % und 72 % Assessoren eines Absolventenjahrgangs Rechtsanwalt geworden. Unter Berücksichtigung weiterer volljuristischer Beschäftigungsfelder (z.B. nicht-anwaltliche Unternehmensjuristen, Notarassessoren, Rechtswissenschaftler) und atypischer Berufswahlentscheidungen von Assessoren dürften in Justiz und öffentlicher Verwaltung maximal 15-20 % eines Absolventenjahrgangs tätig werden und dies mehrheitlich im Bundesland der Ausbildung.

Abb. 6: Anteil der Assessoren der Absolventenjahrgänge 2013 bis 2018, der Rechtsanwalt wurde

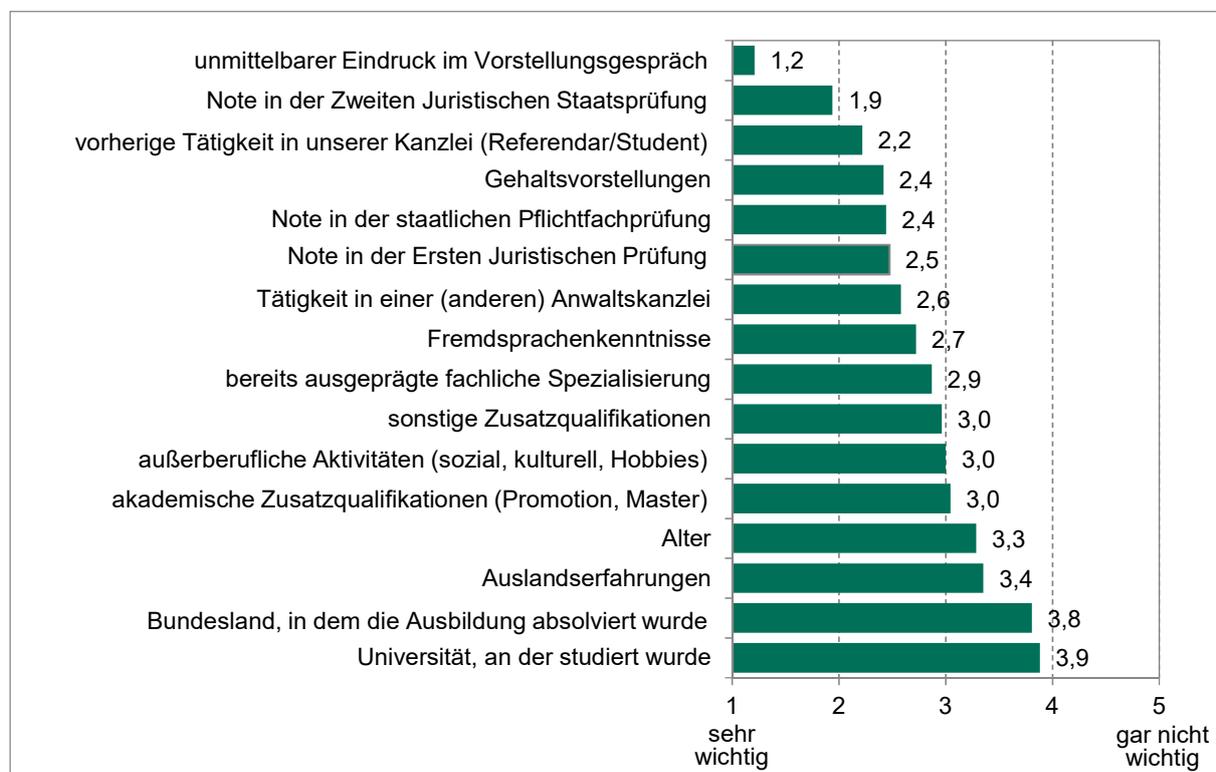


Gleichwohl ist die beabsichtigte Reform, aber auch die ihr vorangegangene Diskussion, stark von Überlegungen geprägt, die den besonderen Bedürfnissen bzw. Erwartungen in diesem kleinen Teilsegment des Beschäftigungsmarkts Rechnung tragen sollen. Denn Aspekte wie das Bundesland oder die Universität, in bzw. an der ein Assessor die Ausbildung absolviert hat, oder die in der staatlichen Pflichtfachprüfung isoliert, d.h. in Abgrenzung von der in der Ersten Juristischen Prüfung einschließlich der universitären Schwerpunktprüfung erzielten Note eines Absolventen spielen für Personalverantwortliche im wichtigsten volljuristischen Beschäftigungsmarkt, der Anwaltschaft, keine Rolle:

Nach einer vom Soldan Institut im Mai/Juni 2021 durchgeführten Studie sind von potenziell für eine Auswahlentscheidung bei der Anstellung eines Assessors bzw. Junganwalts maßgeblichen 16 Kriterien die Universität, an der studiert wurde, und das Bundesland, in dem die Ausbildung absolviert wurde, die – mit Abstand – unwichtigsten Kriterien. Auf einer Skala von 1 = sehr wichtig bis 5 = gar nicht wichtig erreichen sie einen Skalenwert von 3,9 bzw. 3,8. Für 68 % der befragten Personalverantwortlichen ist das Bundesland, in dem die Ausbildung absolviert wurde, gar nicht bzw. eher nicht wichtig, für 70 % die Universität, an der ein Bewerber studiert hat. Der Note in der staatlichen Pflichtfachprüfung wird von Personalverantwortlichen nur eine geringfügig größere Bedeutung zugemessen als der Gesamtnote in der Ersten Juristischen Prüfung: Für 54 % der Befragten ist die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung sehr wichtig bzw. eher wichtig, für 52 % die Note der Ersten Juristischen Prüfung.

Dass die Note der Ersten Juristischen Prüfung aufgrund einer vermeintlichen Verzerrung durch (angenommene) Noteneffekte der Abschichtung, einer Übergewichtung der mündlichen Prüfung oder des Notenanteils der universitären Schwerpunktprüfung gleichsam ein „Muster ohne Wert“ ist, lässt sich empirisch nicht verifizieren bzw. ist als empirisch widerlegt anzusehen.

Abb. 7: Bedeutung von Recruitmentkriterien in der Anwaltschaft als wichtigstem volljuristischen Beschäftigungsmarkt (2021)



Quelle: Soldan Institut, Berufsrechtsbarometer 2021

5. Diskussionen über die Juristenausbildung und ihren Reformbedarf sollten aufgrund der sich abzeichnenden zunehmenden Probleme bei der Gewinnung hinreichenden juristischen Nachwuchses den Horizont über regulatorische Aspekte hinaus auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen weiten, um bislang nicht realisierte Potenziale beim akademischen Nachwuchs zu heben. So ist auffällig, dass die sog. akademische Reproduktion in den Rechtswissenschaften unterdurchschnittlich ist und sich der außergewöhnlich hohe Anteil an Studierenden mit Migrationshintergrund in den Rechtswissenschaften nicht ansatzweise in den Angehörigen der volljuristischen Berufe spiegelt.

Gestaltung von Juristenausbildung kann sich in Zeiten rückläufiger Absolventenzahlen und nicht mehr befriedigtem Ersatzbedarf in den volljuristischen Berufen nicht wie in der Vergangenheit in der relativ kleinteiligen Reform von Ausbildungsordnungen und Prüfungsrecht erschöpfen. Augenmerk muss auch darauf gerichtet werden, vorhandenes, aber bislang nicht realisiertes Potenzial an künftigen Volljuristen zu heben. Die Identifizierung eines solchen Potenzials und das Erkennen von Gründen, warum es bislang nicht gehoben ist, ist eine primär sozialwissenschaftliche Fragestellung. Mögliche Ansätze sollen in diesem Kontext lediglich angedeutet werden.

I. Die sog. akademische Reproduktion, also die Bildungsvererbung in dem Sinne, dass Kinder von Akademikereltern (ein Elternteil oder beide Elternteile) selbst auch Akademiker werden, liegt in Deutschland an den Universitäten bei 56 %: Eine Mehrheit der Studierenden hat also mindestens einen Elternteil mit Studienabschluss.⁴ Ein Vergleichswert für die universitären Fächer in der Fächergruppe Rechtswissenschaften ist nicht bekannt, wie auch die Datenlage eher spärlich ist und grundlegend verbessert werden müsste. Bekannt ist aber, dass die höchste akademische Reproduktion in der Medizin (59 %) und in den Ingenieurwissenschaften (49 %) verzeichnet ist, während alle anderen Fächergruppen, darunter dann zwangsläufig auch die Rechtswissenschaften, einen Wert von maximal 44 % erreichen.⁵ Das Durchlaufen der volljuristischen Ausbildung erfordert also für mehr Studierende als in anderen bedeutenden Fächergruppen einen Bildungsaufstieg. Ob für einen Bildungsaufstieg über eine volljuristische Ausbildung spezifische Hindernisse bestehen, etwa aufgrund der erheblichen Länge der Gesamtausbildung oder aufgrund typischerweise anfallender Kosten, die es in anderen Studiengängen nicht gibt, ist unbekannt und sollte aufgeklärt werden, um ggf. Strategien zu entwickeln, die mehr Schulabgänger zur Aufnahme eines Studiums in den Rechtswissenschaften motivieren.

II. Das Ausbildungssystem der volljuristischen Berufe ist auch von Herausforderungen in Fragen der Diversität geprägt. Dieses Problem hat seine Wurzeln nicht in der fehlenden Attraktivität der Fächergruppe Rechtswissenschaften für Studienberechtigte mit Migrationshintergrund⁶ – ganz im Gegenteil: Studierende mit Migrationshintergrund sind im Vergleich der Fächergruppen in den Rechtswissenschaften mit 22 % am häufigsten vertreten, d.h. häufiger als in den Kultur-, Sozial-, Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften.⁷ Dieser Wert liegt sieben Prozentpunkte über dem Vergleichswert aller Studierenden in Deutschland (unbereinigt um die Rechtswissenschaften). Der Anteil der Angehörigen der volljuristischen Berufe mit

⁴ Multrus/Majer/Bargel/Schmidt, Studiensituation und studentische Orientierungen: 13. Studierendensurvey an Universitäten und Fachhochschulen, 2017, S. 7.

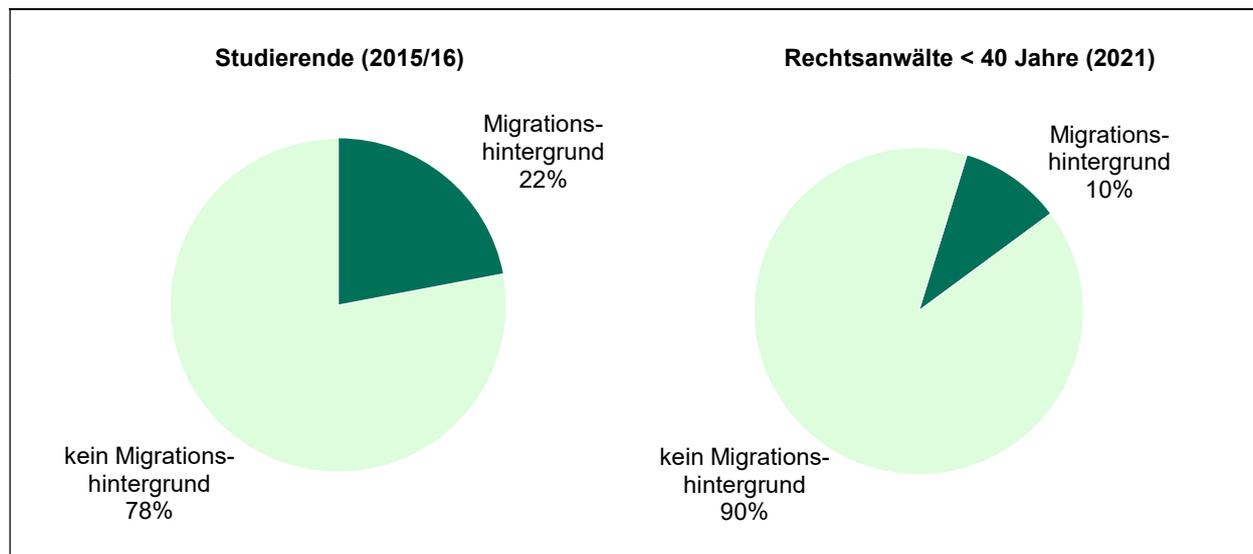
⁵ Multrus/Majer/Bargel/Schmidt, aaO, S. 7.

⁶ Gemeint ist hiermit Migrationserfahrung in eigener Person oder in der Elterngeneration.

⁷ Multrus/Majer/Bargel/Schmidt, S. 8.

Migrationshintergrund, gemessen über die unter 40-jährigen Berufsträger im (kein Staatsangehörigkeitserfordernis kennenden) Anwaltsberuf, liegt mit 10 % deutlich hierunter. Personen mit Migrationshintergrund sind also in der (großen) Gruppe derjenigen, die ihre volljuristische Ausbildung abbrechen, deutlich überrepräsentiert. Die Gründe hierfür bedürfen der Aufklärung. Sie können rein fachlicher Natur sein, aber auch andere Ursachen haben. So berichten von jener Minderheit der vormaligen Studierenden mit Migrationshintergrund, die die Ausbildung abgeschlossen haben und Rechtsanwalt geworden sind, 21 % von Benachteiligungserfahrungen in Ausbildung und/oder Beruf. Es ist nicht fernliegend, dass diejenigen, die die Ausbildung abgebrochen haben, entsprechende Erfahrungen nicht seltener, sondern häufiger gemacht haben als ihre letztlich erfolgreichen, ehemaligen Kommilitonen.

Abb. 8: Anteil von Studierenden in der Fächergruppe Rechtswissenschaften / Rechtsanwälten < 40 Jahre mit Migrationshintergrund (2021)



Quelle: Studierendensurvey / Berufsrechtsbarometer 2021

6. Die vorgeschlagene Neuregelung der Zwischenprüfung führt durch die faktische Unmöglichkeit, die Zwischenprüfung modular und damit studienbegleitend auszugestalten, zu zusätzlichen Prüfungsbelastungen für die Studierenden und ist aufgrund der Abkopplung der Zwischenprüfung von den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ein didaktischer Rückschritt.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt eine Reduzierung sowohl des Prüfungsstoffs als auch der Prüfungsleistungen im Grundstudium. Darüber, welche Rechtsgebiete sinnvollerweise Gegenstand des Grundstudiums und in der Folge von Leistungskontrollen sein sollen, lässt sich naturgemäß trefflich streiten. Für jedes der Rechtsgebiete, dessen Bedeutung in der Ausbildung künftig reduziert werden soll, lassen sich gute Gründe finden, warum eine Befassung mit der fraglichen Rechtsmaterie sinnvoll ist. Gleichwohl ist es zwangsläufig, dass es ohne Verzicht auf Rechtsgebiete bzw. Rechtsmaterien nie zu einer Reduzierung des Prüfungsstoffs kommen wird. Daher soll an dieser Stelle nicht in eine Diskussion über sinnvollere und wenig sinnvollere Rechtsmaterien als Gegenstand der Pflichtfachausbildung eingestiegen werden, da ein Hochschullehrer in dieser Frage aufgrund seiner eigenen Fachlichkeit zwangsläufig befangen ist.

I. Bei der Auflösung des vorstehend beschriebenen Spannungsfelds einer fachlich möglichst umfassenden Ausbildung einerseits und einer an einer realistischen Einschätzung der Belastungsfähigkeit der Studierenden orientierten Beschränkung des Prüfungsstoffs andererseits gilt es zu bedenken, dass ein merklicher Unterschied in der Belastung der Studierenden mit Lernaufwand und Prüfungsstress in Abhängigkeit davon besteht, ob eine den Stoff zahlreicher Vorlesungen und mehrerer Semester abdeckende, das Grundstudium abschließende Prüfung oder eine das Wissen einzelner Lehrveranstaltungen abprüfende Leistungskontrolle im Raum steht. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung schafft wenn auch nicht formal, so aber doch faktisch für das jeweilige Fach eine Blockprüfung, da ein gestuftes System von Zulassungsklausuren und Zwischenprüfungsklausuren vorgesehen ist. Das universitär etablierte und bewährte Konzept einer sich aus studienbegleitenden, einzelne Vorlesungen beschließenden Leistungskontrollen zusammensetzenden Zwischenprüfung wäre in einem nach Zulassungs- und Zwischenprüfungsklausuren differenzierenden System nur fortsetzbar, wenn z.B. die künftigen Zulassungsklausuren im Fach Bürgerliches Recht Abschlussklausuren zu den Vorlesungen BGB AT, BGB AS und BGB BT wären und die Zwischenprüfungsklausur dann ausschließlich aus dem Stoff der Vorlesung BGB Sachenrecht folgen dürfte. Dies ist aber, wenn die Zwischenprüfung Filterfunktion mit Blick auf die Anforderungen an die staatliche Pflichtfachprüfung haben (S. 97 GE) und diese gleichsam auf niedrigerem Niveau simulieren soll, ersichtlich nicht bezweckt. Die Zwischenprüfung in den drei Prüfungsfächern erhält so faktisch den Charakter einer Blockprüfung, die den Stoff mehrerer Semester, Vorlesungen und Dozenten abprüft. Eine solche Form der Zwischenprüfung dürfte trotz der Beschränkung des Prüfungsstoffs unter dem Strich die Belastungen für die Studierenden erhöhen und nicht verringern.

II. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Zwischenprüfung birgt das Risiko, dass Geschäft für kostenpflichtige gewerbliche Repetitorien generiert wird und hieraus finanzielle, der Chancengleichheit Vorschub leistende Belastungen für die Studierenden folgen. Vorschub wird dem Bedeutungszuwachs solcher Angebote zusätzlich dadurch geleistet, dass eine gesetzliche Beschränkung auf maximal 12 Pflichtklausuren (drei ZP-Klausuren und bis zu neun Zulassungsklausuren) im Grundstudium vorgeschlagen wird. Während die Universitäten bislang der weitgehend unbestrittenen Erkenntnis „gelernt wird (nur), was (im Anschluss) geprüft wird“ Rechnung tragen konnten, fehlt es im künftigen Recht an der Möglichkeit einer sachgerechten Steuerung des Studien- und Lernverhaltens der Studierenden, das die erstmalige Aneignung von

Prüfungstoff der Zwischenprüfung in deren unmittelbarem Vorfeld und/oder die Nutzung externer Angebote entbehrlich macht.

III. Nicht aus dem Blick geraten sollten zudem die Erschwernisse, die für die Studierenden aus dem geänderten Format bei Nutzung des ECTS-Systems folgen können. Üblicherweise werden aufgrund der offiziellen ECTS-Guidelines, nach denen die Vergabe von Credits „eine angemessene Beurteilung [voraussetzt], aus der hervorgeht, dass die definierten Lernergebnisse auf dem entsprechenden Niveau erreicht wurden“, im Credit-System nur Lehrveranstaltungen berücksichtigt, die mit einer Prüfung verknüpft sind bzw. werden solche Veranstaltungen mit einem höheren Punktwert belegt.⁸ Im Hinblick auf die anhaltenden Diskussionen über die Schaffung eines integrierten Bachelors im Jurastudium, dessen Ermöglichung zunehmend ein Wettbewerbsfaktor für Bundesländer und Universitäten werden dürfte, aber auch mit Blick auf binationale juristische Studiengänge, die auf dem Bachelor-/Masterkonzept beruhen, sollte eine Reform des JAG die Konsequenzen einer faktischen Abkehr von studienbegleitenden Leistungskontrollen, auf denen das ECTS-System beruht, erwägen. Ob dies geschehen ist, lassen die Gesetzesmaterialien nicht erkennen.⁹

⁸ Verfahren, die eine angemessene Beurteilung gewährleisten, sind nach den ECTS-Guidelines „alle Formen schriftlicher, mündlicher und praktischer Tests/Prüfungen, Projekte, Darbietungen, Präsentationen und Portfolios, die zur Beurteilung der Fortschritte eines Studierenden verwendet werden und das Erreichen der Lernergebnisse einer Kurseinheit oder eines Moduls nachweisen.“ Nicht ausreichend ist die reine Anwesenheit in Vorlesungen. Im Kontext juristischer Lehrveranstaltungen können bei korrekter Anwendung des ECTS-Systems daher nur Vorlesungen berücksichtigt werden, in denen Klausuren absolviert werden.

⁹ Die in der Gesetzesbegründung ausgedrückte generelle Skepsis gegenüber einem modularisierten Studium macht dies wenig wahrscheinlich („Dies widerspricht dem Bestreben, den Studiengang „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ von Bachelor-/Masterstudiengängen deutlich abzugrenzen“, S. 83 G).

7. Die deutliche Begrenzung der in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen wird dem zeitlichen Umfang und konzeptionellen Anspruch des Schwerpunktbereichsstudiums nicht gerecht und birgt angesichts der Realitäten des Studienalltags das Risiko einer Schmalspurausbildung.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, im Rahmen der auf Landesebene möglichen Änderungen die Bedeutung des Schwerpunktbereichsstudiums innerhalb der universitären Ausbildung zu reduzieren, indem der zeitliche Umfang des Schwerpunktstudiums verkürzt und die Zahl der Prüfungsleistungen gesenkt wird. Mit diesem Bemühen verbunden ist die (einstweilen gescheiterte) Initiative der Länder über den Bundesrat, auf der Ebene des Bundesrechts Prüfungsleistungen in Schwerpunktstudium und staatlicher Pflichtfachprüfung durch einen Verzicht auf die Bildung einer Gesamtnote voneinander zu entkoppeln. Zentraler Grund hierfür soll eine uneinheitliche Benotungspraxis bei einem Vergleich der Universitäten und innerhalb der Universitäten beim Vergleich der Schwerpunktbereiche sein.¹⁰

Bei einer Bewertung dieser für das Schwerpunktbereichsstudium geplanten Änderungen ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass ein Hauptanliegen der Juristenausbildungsreform 2003 war, den Lehrstoff um praktische Bezüge, vor allem solche zur anwaltlichen Tätigkeit als der für die Absolventen bedeutendsten volljuristischen Tätigkeit, zu erweitern. Im Bereich der universitären Ausbildung sollte die Anwaltsorientierung hierbei nicht eigenes Studienfach sein, sondern vielmehr in die Lehre sämtlicher juristischer Disziplinen integriert werden. Besonders geeignet hierfür erschien neben Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen das Schwerpunktbereichsstudium. Die Schwerpunktbereiche sollen eine berufsorientierte, wissenschaftliche Ergänzung und Vertiefung des Pflichtfachstoffs bieten. Das zentrale Anliegen der Ausbildungsreform 2003, an dessen Sinnhaftigkeit sich nichts geändert hat, wird durch den Gesetzentwurf an mehreren Stellen geschwächt (im Bereich der post-universitären Ausbildung etwa durch Verkürzung der Anwaltsstation), ohne dass eine nähere Auseinandersetzung mit den Gründen für die frühere Reform erfolgt.

Losgelöst von dieser grundlegenden Problematik ist die vorgeschlagene Regelung in mehrfacher Hinsicht in sich widersprüchlich; dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die über den Bundesrat vorgeschlagene Änderung des § 5d II 4 DRiG nicht erfolgt wird.

- Ein Leitmotiv der Reform des Schwerpunktbereichsstudiums ist ein festgestellter Zuwachs an Studien- und Prüfungsleistungen (S. 97 GE).¹¹ Diesem Zuwachs soll durch eine Reduzierung des zeitlichen Umfangs und der Prüfungsleistungen begegnet werden, um mehr

¹⁰ Zu den hierzu im 2016 vorgelegten Bericht des KOA der JuMiKo „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Bewertung und Empfehlungen - Teilbericht: Schwerpunktbereich“ aus 2016 angestellten Betrachtungen ist anzumerken, dass der Befund „Die Abweichungen [der Schwerpunktbereichsnoten] vom Durchschnittswert betragen + 0,94 (HE), + 0,84 (NI) bzw. - 1,41 (SL) und - 1,23 (RP) Punkte, was in der Gesamtnote der ersten Prüfung zu Abweichungen von ca. + 0,28, + 0,25 bzw. - 0,42 und - 0,37 Punkten führt“, die Frage aufwirft, ob solche geringfügigen Notenabweichungen in der juristischen Prüfung, deren Ergebnisse in späteren Recruitingentscheidungen von Arbeitgeberern deutlich nachrangig sind, die beabsichtigte weitreichende Entwertung des Schwerpunktstudiums rechtfertigt. Die in diesem Bericht ebenso mitgeteilten Befunde zu universitätsinternen Bewertungsunterschieden zwischen Schwerpunktbereichen sind statistisch problematisch, soweit hierfür auch Befunde berücksichtigt werden, die aus statistischer Sicht auf viel zu geringen Fallzahlen beruhen. Die universitätsinternen Notenunterschiede sind – erwartungsgemäß – überall dort besonders gering, wo die Fallzahlen hoch sind (Fallzahlen < 20 bergen ein hohes Risiko einer Verzerrung der Befunde durch Ausreißer und werden üblicherweise in statistischen Auswertungen nicht berücksichtigt).

¹¹ Die ebenso angemerkten Belastungen für die hauptberuflich Lehrenden (S. 98 GE) sind nicht plausibel, weil sich deren Lehrbelastung aus ihrem Deputat ergibt (und aus diesem Grund im Schwerpunktbereichsstudium in starkem Maße Lehrbeauftragte zum Einsatz kommen – was dem Anliegen der besonderen Praxisnähe der Schwerpunktausbildung dienlich ist). Zu „überobligatorischen“ Belastungen für hauptberuflich Lehrende führt allenfalls die Betreuung der zum Teil sehr umfangreichen Hausarbeiten der Prüflinge, an der die Reform festhält und die sich im Lehrdeputat in der Regel nicht abbilden lässt.

„Raum für das Studium des Pflichtfachstoffs“ zu geben. Tatsächlich absolvieren die Studierenden, was der Gesetzentwurf selbst durch die Streichung von § 10 I 2 JAG anerkennt, das Schwerpunktbereichsstudium deutlich mehrheitlich nach der Pflichtfachprüfung, ohne dass dies „einen erkennbaren Einfluss auf die Studiendauer“ hat (S. 79 GE). Jeder Studierende hat ohne Nachteile die Möglichkeit, das der Pflichtfachprüfung vorangehende Studium vollständig vom Schwerpunktbereichsstudium zu trennen. Da diese Möglichkeit mehrheitlich genutzt wird bzw. künftig genutzt werden kann, sind Risiken, die mit der Reform des Schwerpunktbereichs beseitigt werden sollen, ersichtlich kein praktisches Problem.

- Die Neuregelung der Schwerpunktbereichsprüfung gibt dieser künftig den Charakter einer Blockprüfung. Dies widerspricht dem in § 28 I 1 JAG unverändert enthaltenen Erfordernis einer studienbegleitenden Prüfung. Die Beschränkung auf eine Aufsichtsarbeit ermöglicht in einem auf zwei Semester angelegten Studium keine studienbegleitenden Leistungskontrollen. Ob eine Reduzierung der Zahl der Aufsichtsarbeiten zu der intendierten Entlastung der Studierenden führt, erscheint nicht zweifelsfrei, weil bei einer auf eine Klausur reduzierten Prüfung keine Möglichkeit mehr besteht, schlechte Leistungen zu kompensieren. Es ist zu erwarten, dass durch eine faktisch verblockte Prüfung mit wenigen Einzelleistungen die prüfungsbedingte Stressbelastung der Studierenden eher zu- als abnehmen wird.
- Ein zentraler „Vorwurf“, der dem Schwerpunktbereichsstudium gemacht wird, ist eine vermeintlich zu großzügige Benotung von Prüfungsleistungen, die der größeren Nähe von Prüfern und Prüfenden in einem universitären Umfeld geschuldet sein soll. Ob dieser Vorwurf bereits im Ansatz zutreffend ist, erscheint fraglich, beruht er doch auf einem problematischen Vergleich von Noten, die als solche nicht vergleichbar sind: Einerseits Noten, die in einer staatlichen Blockprüfung zu einem in einem Zeitraum von acht Semestern angeeigneten Prüfungsstoff erzielt werden. Andererseits auf Noten, die mit einem thematisch klar umgrenzten Prüfungsstoff, der sich auf ein ein- bis zweisemestriges Studium beschränkt und zum Teil auf bereits in Grund- und Hauptstudium erworbenem Wissen aufbaut, in einem aus Neigung und/oder persönlicher Stärken gewählten Fachgebiet erzielt werden. Losgelöst von der insofern fehlsamen Grundannahme der Reform in diesem Punkt ist nicht erkennbar, wie eine Reduzierung der Prüfungsleistungen durch eine Deckelung der Aufsichtsarbeiten dem intendierten Ziel einer objektivierten Benotung zuträglich sein kann. Gerade die Bildung einer Gesamtnote aus möglichst vielen, bei unterschiedlichen Lehrenden erbrachten Prüfungsleistungen reduziert die Gefahren subjektiver Einflüsse auf die Benotung.
- Ausweislich der Prüfungsstatistiken hat die mündliche Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung eine größere Hebelwirkung als die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, führt also, wenn man die (fast ausnahmslos schlechtere) Note des schriftlichen Prüfungsteils der staatlichen Pflichtfachprüfung offenbar als „benchmark“ ansieht, an der sich die Benotung der Schwerpunktbereichsprüfung stärker orientieren soll (etwas widersprüchlich aber nicht die des mündlichen Prüfungsteils der Pflichtfachprüfung) zu den größten Verzerrungen der Gesamtnote. Wenn ein Bestreben der Reform ist, solche Verzerrungen zu beseitigen, ist es konzeptionell nicht überzeugend, einen obligatorischen mündlichen Prüfungsteil in der Schwerpunktbereichsprüfung einzuführen. Das Erfordernis einer zwingenden mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ist ersichtlich kontraproduktiv, das Ziel einer höheren Korrelation zwischen der Note in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der Schwerpunktbereichsprüfung zu erreichen. Jedenfalls sollten die Fakultäten die Freiheit haben, in den Schwerpunktbereichsprüfungsordnungen vorzusehen, dass die mündliche Prüfung durch eine weitere Aufsichtsarbeit ersetzt werden kann.

8. Der Wunsch nach einer Stärkung der „Internationalität“ der Ausbildung ist zwar nachvollziehbar, die an verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf vorgesehenen Privilegierungen entsprechender fremdsprachlicher Lehrangebote rechtfertigen sich vor dem Hintergrund der tatsächlichen Berufspraxis einer deutlichen Mehrheit der Volljuristen allerdings nur eingeschränkt. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Berufspraxis ist zu erwägen, den Fokus auf Kompetenzen in der englischen Sprache zu richten.

Ein Aspekt, auf den der Gesetzentwurf besonderes Augenmerk richtet, ist die Fremdsprachenkompetenz der Juristen in spe. Der Erwerb von Fremdsprachenkompetenz ist seit der Reform der Juristenausbildung 2003¹² Aufgabe des juristischen Studiums, § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG verlangt, dass von einem Examenskandidaten der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen ist. Der Gesetzentwurf will die Fremdsprachenkompetenz künftig weiter dadurch stärken, dass das Absolvieren einer „Verfahrenssimulation in fremder Sprache“ eine traditionelle häusliche Arbeit ersetzen kann und der Umfang der für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung zu belegenden fremdsprachlichen Lehrveranstaltung bzw. eines Sprachkurses mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassen muss.

I. Losgelöst von der primär dem Bundesgesetzgeber zu stellenden Frage, ob mit einem umfangmäßig ins Belieben der Bundesländer gestellten fremdsprachlichen Pflichtprogramm, das meist zwei Semesterwochenstunden bzw. 18 Zeitstunden nicht überschreitet, zuvor überhaupt nicht bzw. defizitär vorhandene Fremdsprachenkompetenz ernsthaft erworben oder verbessert werden kann, ist nicht erkennbar, inwieweit geklärt worden ist, ob und in welchem Ausmaß Fremdsprachen in der späteren Berufstätigkeit der Studierenden tatsächlich eine Rolle spielen. Bestimmend scheint eher die – sicherlich konsensfähige – Sichtweise zu sein, dass Sprachen und Weltläufigkeit noch niemandem geschadet haben. Bei einer trotz fachlicher Überfrachtung mit Blick auf den gesetzgeberischen Auftrag zur praxisorientierten Ausbildung in manchen Bereichen weiterhin defizitären Juristenausbildung stellt sich gleichwohl die Frage, ob hier die Prioritäten richtig gesetzt werden.

II. Angesichts des Inhalts volljuristischer Arbeitsfelder und gesetzlicher Regelungen zu Arbeitssprachen kann Sprachkompetenz jenseits von Nischen in der Justiz oder Verwaltung prima facie vor allem für Rechtsanwälte Bedeutung erlangen: Empirische Befunde sprechen nicht unbedingt dafür, dass deren praktische Relevanz im Vergleich zu sonstigen sinnvollen Kompetenzen eine besondere Privilegierung rechtfertigt: Fast jeder zweite Rechtsanwalt (47 %) nutzt im Rahmen der Berufsausübung keine Fremdsprache.¹³ Von den 53 % Rechtsanwälten, die beruflich Fremdsprachen nutzen, verwenden diese nur zu 22 % häufig. 25 % setzen gelegentlich Fremdsprachen ein, 53 % selten.¹⁴ Von einer verbreiteten Nutzung von Fremdsprachen, die eine gesetzlich privilegierte Behandlung im Verhältnis zu anderen für die Berufstätigkeit nützlichen Lerninhalten oder Veranstaltungsformaten rechtfertigen könnte, lässt sich also nicht ausgehen.¹⁵

¹² Hierzu näher Kilian, Juristenausbildung, 2015, S. 49 ff.

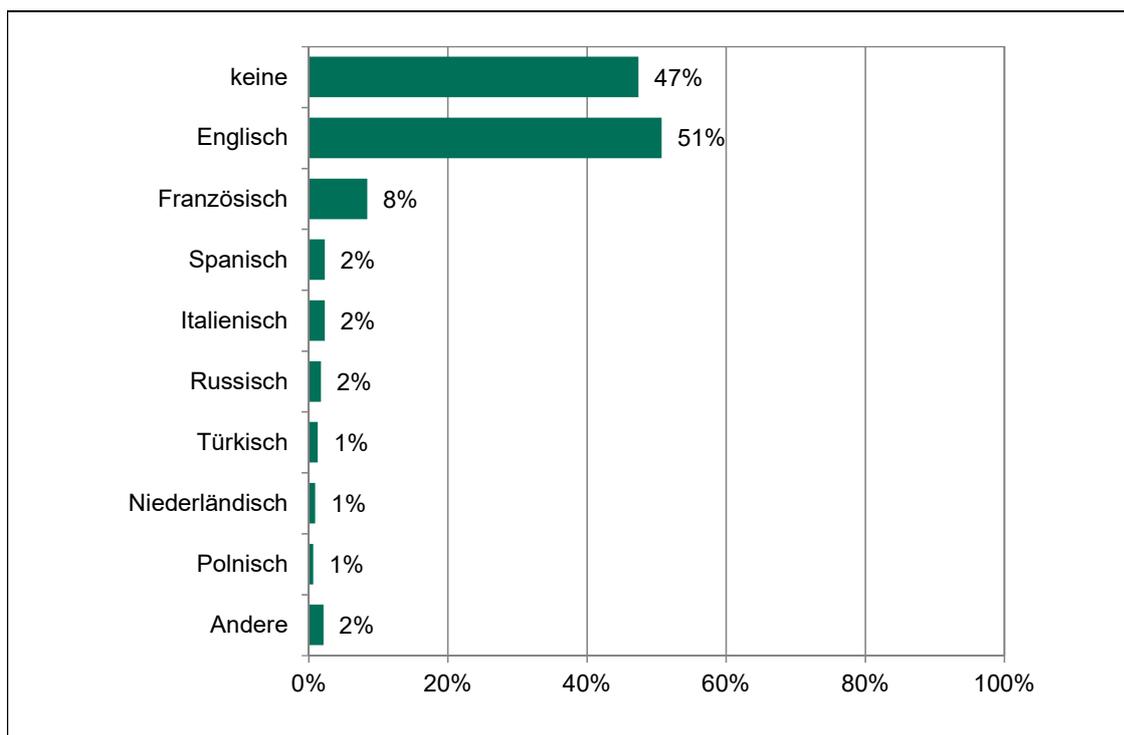
¹³ In einer internationalen Studie wurden u.a. zu dieser Frage 2016 in fünf Ländern (Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Spanien) Rechtsanwälte befragt. In Deutschland führte die Befragung das Soldan Institut durch, an ihr beteiligten sich 1.614 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

¹⁴ Vgl. Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart, 2016, S. 92.

¹⁵ Wird eine Fremdsprache genutzt, steht dies nicht zwangsläufig in Verbindung mit Mandaten mit Auslandsbezug. Häufiger resultiert der Fremdspracheneinsatz auf Mandaten, in denen die Fremdsprachenkompetenz lediglich aufgrund der sprachlichen Kompetenzen oder Präferenzen „inländischer“ Mandanten zum Einsatz kommt.

III. Fraglich ist auch, ob mit Blick auf die Berufspraxis die Möglichkeit der Wahl einer beliebigen Fremdsprache sachgerecht ist. 51 % aller Rechtsanwälte nutzen beruflich – in freilich sehr unterschiedlicher Intensität – Englisch als Fremdsprache. Klammert man bei der Betrachtung die Rechtsanwälte aus, die beruflich keine Fremdsprache benötigen, wird deutlich, dass Englisch bei 96 % der Fremdsprachen nutzenden Rechtsanwälte Verwendung findet. Alle anderen Fremdsprachen haben eine so nachrangige Bedeutung, dass es erwägenswert erscheint, die gesetzlichen Regelungen zur Fremdsprachenkompetenz mit der englischen Sprache zu verknüpfen: Sieht man einmal von Französisch ab, das zumindest 8 % aller Befragten selten, gelegentlich und vereinzelt auch häufig nutzen, spielen andere Fremdsprachen in der Berufspraxis kaum eine Rolle.

Abb. 8: Genutzte Fremdsprachen im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit



Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100%.
Quelle: Soldan Institut, Europastudie 2016

IV. Insgesamt erscheint es sinnvoller, im Rahmen des dem Landesgesetzgeber Möglichen in Fragen der Vermittlung von Sprachkompetenzen den Fokus auf die Incentivierung der Belegung von Studiengängen zu legen, in denen Sprachkompetenzen verlässlich und in einem für die Praxis nützlichem Umfang vermittelt werden, also auf ein Sprachenstudium oder auf bi-nationale Bachelor-/Masterstudiengänge. Diejenigen, die mit Blick auf spätere Berufsziele ihre Ausbildung besonders international und fremdsprachlich ausrichten wollen, sollten dies können, ohne prüfungsrechtlich Nachteile zu erleiden. Dies gilt nicht nur mit Blick auf ein bereits bestehendes Freiversuchsprivileg, sondern auch die Reform des Schwerpunktbereichsstudiums. Bei dieser ist unbedingt sicherzustellen, dass eine beabsichtigte strenge Deckelung von Prüfungsleistungen nicht dazu führt, dass bi-nationale Studiengänge von deutschen Studierenden nicht mehr sinnvoll belegt werden können, weil die dort erworbenen Abschlüsse nicht länger als Schwerpunkt eingebracht werden können.

9. Neue Ausbildungsinhalte, die der Digitalisierung des Rechts und des Rechtsdienstleistungsmarktes Rechnung tragen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Der gewählte Ansatz einer Privilegierung entsprechender Angebote birgt aber aufgrund des durch das Reformgesetz perpetuierten Verzichts auf eine Konturierung der Ausbildung im Bereich der Schlüsselqualifikationen das Risiko einer Marginalisierung sonstiger Schlüsselqualifikationen.

Die Betonung digitaler Kompetenz als Schlüsselkompetenz ist angesichts des durch die Digitalisierung bewirkten rasanten Wandels von Gesellschaft und Rechtsleben grundsätzlich zu begrüßen. Dass ein besonderes Engagement im Bereich „Digitalisierung und Recht“ darüber hinaus bei der Berechnung der Freiversuchsfrist gefördert wird, ist sinnvoll, da zusätzliche Ausbildungsinhalte grundsätzlich nur unter Verzicht auf bisherige Ausbildungsinhalte eingeführt werden sollten. Soweit es an einer solchen – grundsätzlich vorzugswürdigen – „Kompensation“ fehlt und es zu einer Ausweitung kommt, ist ein Ausgleichsinstrument wie die Verlängerung der Freiversuchsfrist sinnvoll.

Problematisch an der Umsetzung des grundsätzlich begrüßenswerten Vorhabens erscheint allerdings Zweierlei:

I. Künftig soll, wer nachweislich erfolgreich eine universitäre Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ abgeschlossen hat, die sich über mindestens 16 SWS erstreckt hat, ein Semester mehr zur Vorbereitung auf den Freiversuch erhalten (§ 25 II 2 Nr. 4 JAG-E). Unbeschadet davon werden die Universitäten ermuntert, sich in der Schwerpunktbereichsausbildung in den Bereichen „Digitalisierung und Recht“ und „Legal Tech“ zu profilieren (S. 77 GE). Das Verhältnis von freiversuchsrelevanter „universitärer Ausbildung im Bereich Digitalisierung und Recht“ einerseits und Schwerpunktausbildung in den Bereichen „Digitalisierung und Recht“ und „Legal Tech“ bleibt unklar. Vermieden werden sollte, dass „Digitalisierung und Recht“ zu einer Art privilegiertem Schwerpunktbereich werden kann, indem eine Ergänzung eines Schwerpunktstudiums zu diesen Fragen im künftigen Umfang von 14 SWS um zwei 2 SWS dazu führt, dass auch die Anforderungen an die besondere universitäre Ausbildung iSv § 25 II 2 Nr. 4 JAG-E erfüllt werden. Dies würde zu einer erheblichen Entwertung anderer Schwerpunktbereiche führen, soweit Studierende sich bei der Wahl des Schwerpunktbereichs nicht mehr von fachlichen Kriterien leiten lassen, sondern von der Nutzbarkeit eines Freiversuchsprivilegs. Vermieden werden könnte dies nur, wenn das Schwerpunktstudium grundsätzlich nach der staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgt, was aber nicht der Fall ist.

II. In ähnlicher Weise droht eine Entwertung anderer Schlüsselqualifikationen, wenn, was die Gesetzesbegründung nahelegt, für das Freiversuchsprivileg des § 25 II 2 Nr. 4 JAG-E relevante Lehrveranstaltungen auch solche sind, mit denen das in universitären Prüfungsordnungen vorgesehene Erfordernis des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen z.B. zur Zulassung zur Zwischenprüfung oder zum Schwerpunktbereichsstudium erfüllt werden kann. Aufgrund des allgemein weiterhin geringen Pflichtprogramms in Sachen Schlüsselqualifikationen dürfte die besondere Betonung von Schlüsselkompetenzen im Bereich Digitalisierung durch eine entsprechende prüfungsrechtliche Privilegierung zur Marginalisierung von anderen wichtigen Schlüsselqualifikationen beitragen. Daher sollte die Stellung von Schlüsselqualifikationen in der Ausbildung grundlegender durchdacht werden:

Das Ziel der Ausbildungsreform 2003, die Berufstauglichkeit der Absolventen durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zu verbessern¹⁶, ist bei realistischer Betrachtung bislang kaum erreicht. Da die gesetzlichen Vorgaben zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sehr

¹⁶ Hierzu Kilian/Bubrowski, Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium, 2007, S. 35 ff.

weich gefasst sind¹⁷, findet sich bei einem bundesweiten Vergleich der Studienordnungen der Fakultäten und der landesrechtlichen Anforderungen eine denkbar große Bandbreite von Regelungen zur Umsetzung der Vorgabe. Während bisweilen der Erwerb eines regelrechten Zertifikats durch Besuch einer größeren Zahl von Veranstaltungen verlangt wird, wird das gesetzliche Erfordernis anderenorts eher „feigenblattartig“ umgesetzt. Minimale zeitliche Mindestumfänge sind nicht selten und die Inhalte haben teilweise auch bei größter Anspannung der Fantasie wenig mit einer Schlüsselqualifikation zu tun. Insgesamt wird man sagen können und müssen, dass der Umgang der Hochschulen mit dem Thema Schlüsselqualifikation überwiegend eher lieblos ist. Dies betrifft die zeitlichen und die inhaltlichen Anforderungen, das Lehrpersonal und ihre Vermarktung. Man kann dies kritisieren, muss aber den Ball in gewissem Umfang an den Gesetzgeber weiterspielen, der neue Ausbildungsinhalte definiert hat, ohne zugleich Vorgaben zu ihrer Implementierung zu machen und die für eine Umsetzung erforderlichen sächlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Reform des JAG sollte daher zum Anlass genommen werden, die Bedeutung des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen in der juristischen Ausbildung insgesamt aufzuwerten. Die geringe Bedeutung, die Schlüsselqualifikationen jenseits von Programmsätzen weiterhin zugemessen wird, ist zu beklagen, weil entsprechende Fertigkeiten die Perzeption der Qualität der juristischen Leistung eines Rechtsanwalts oder Richters deutlich stärker determinieren als seine Rechtskenntnisse. Aufgrund der Experten-Laien-Beziehung, in der ein Jurist regelmäßig tätig wird, macht sich die Wahrnehmung von Qualität auf der Seite des Laien – und darauf aufbauend die Zufriedenheit mit den und das Vertrauen in die in der Rechtspflege Tätigen – an der Qualität der Prozesse fest, in denen Recht angewendet wird.¹⁸ Für den Kunden des Expertensystems „Jurist“ machen die Qualität der juristischen Dienstleistung solche Aspekte wie eine laienverständliche Kommunikation, eine sachgerechte Gesprächsführung, eine zielführende Anliegenmittlung, aktives Zuhören, Empathie, Erreichbarkeit und Termintreue aus – Kompetenzen, die nicht auf Erfahrungswissen beruhen müssen, sondern die man erlernen kann und muss. Diesen wichtigen Anforderungen wird die Juristenausbildung trotz gut gemeinter Ansätze bislang nicht gerecht: In einer Studie mit Junganwältinnen und Junganwälten im Jahr 2012 bewerteten 56 % der Studienteilnehmer die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Rahmen der universitären Ausbildung als mangelhaft und nur 3 % als gut/sehr gut.¹⁹

Die grundsätzlich begrüßenswerte Stärkung von Schlüsselkompetenzen im Bereich der Digitalisierung sollte daher zum Anlass genommen werden, die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen insgesamt aufzuwerten und den Besuch entsprechender Veranstaltungen in einem gesetzlich definierten Umfang – dem Vorbild anderer Bundesländer folgend – zu einer Zulassungsvoraussetzung im Sinne von § 7 JAG machen. Um eine möglichst vielfältige Befassung mit Schlüsselqualifikationen zu gewährleisten und um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass entsprechende Angebote meist nicht klassische Lehrveranstaltungen im Wochenrhythmus sind, sondern Tages- oder Halbtagesveranstaltungen, sollte diese Anforderung nicht an den Besuch einer Lehrveranstaltung (im Zahlsinne) geknüpft werden, sondern an den Besuch von Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von z.B. 4 SWS im Verlaufe des Studiums, über deren Besuch ein Schlüsselqualifikationszertifikat ausgestellt wird (das Universitäten in anderen Bundesländern vereinzelt anbieten). Da Schlüsselqualifikationsveranstaltungen nicht mit Leistungskontrollen verbunden sind und sich für Studierende der zeitliche Aufwand im Besuch der Lehrveranstaltung erschöpft, wären die zusätzlichen zeitlichen Belastungen überschaubar.

¹⁷ Näher Kilian/Bubrowski, *Anwaltsorientierung im rechtswissenschaftlichen Studium*, 2007, S. 37 f.

¹⁸ Hommerich/Kilian, *Mandanten und ihre Anwälte*, 2006, S. 155 ff.

¹⁹ Kilian, *Juristenausbildung*, 2018, S. 275.

10. Die Förderung der Teilnahme von Studierenden an Angeboten der klinischen Juristenausbildung („Legal Clinics“, „Moot Courts“) ist grundsätzlich zu begrüßen, da solche Lehrveranstaltungen dem Anliegen einer praxisorientierten Juristenausbildung in besonderem Maße Rechnung tragen. Die Regelung zu Law Clinics in § 25 II Nr. 6 JAG verkennt aber die vorherrschenden Organisationsstrukturen von Law Clinics, die Regelung zu Moot Courts in § 25 II Nr. 5 JAG ist historisch überholt und trägt den Realitäten der Ausbildungslandschaft nicht mehr Rechnung. Die meisten Law Clinics und Moot Courts würden daher von § 25 II JAG aus rein formalen Gründen nicht erfasst werden, so dass in diesem Punkt Anpassungsbedarf besteht.

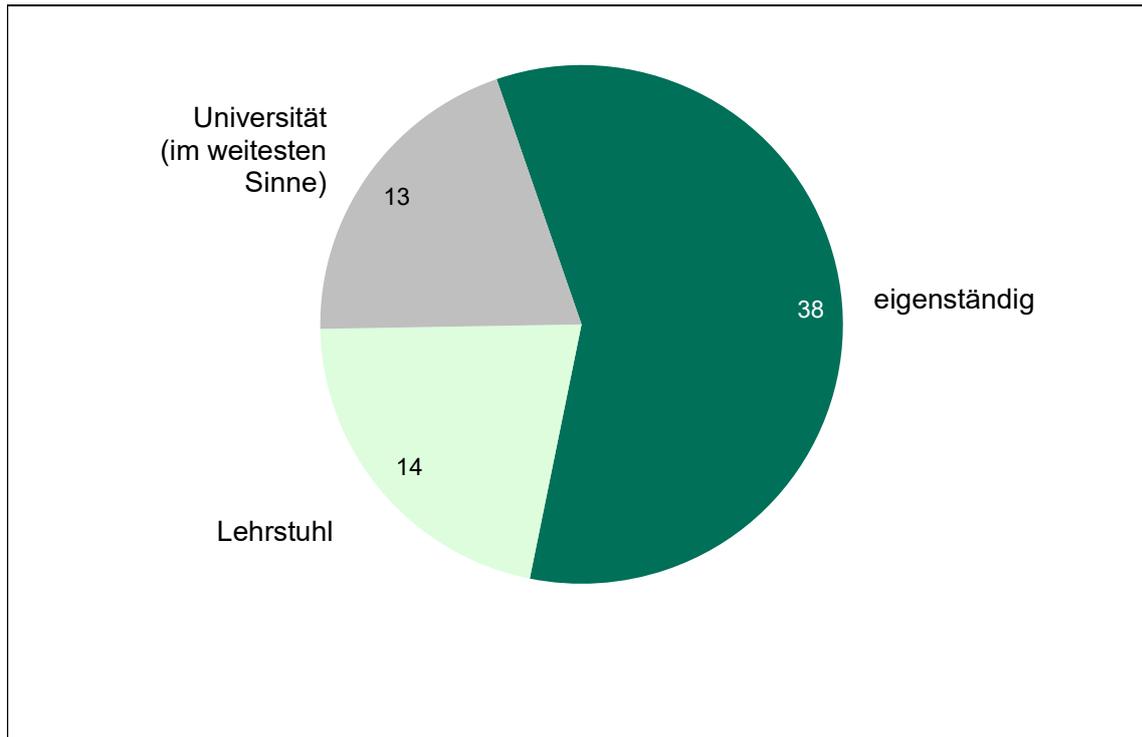
Klinische Juristenausbildung bzw. „clinical legal education“ ist ein Sammelbegriff für Ausbildungskonzepte, nach denen künftige Juristen nicht mit Hilfe von nicht anhand von längst in der Vergangenheit liegenden „toten“ Fällen, die gleichsam seziiert werden, lernen, sondern an echten Fällen. Klinische Ausbildungskonzepte tragen dem gesetzlichen Auftrag, dass die universitäre Ausbildung die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis berücksichtigen muss, in besondere Maße Rechnung. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Stärkung solcher Konzepte ist daher zu begrüßen. Im Detail sind allerdings Anpassungen notwendig:

I. Die vorgesehene Berücksichtigung eines Engagements von Studierenden in Law Clinics für den Fall, dass diese studentische Rechtsberatung „von einer Universität durchgeführt wird“, berücksichtigt die Strukturen von Angeboten studentischer Rechtsberatung nicht hinreichend und wird in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Nur eine Minderheit der in Deutschland seit 2008 entstandenen Law Clinics ist regelrecht an eine Universität bzw. Fakultät angegliedert.²⁰ 60 % der in Deutschland aktiven Law Clinics sind eigenständig in dem Sinne, dass sich maximal Professoren in einem Beirat engagieren oder ihnen ein Raum zur Verfügung gestellt wird. Auch bei den Law Clinics, die eine stärkere Nähe zu einer Universität aufweisen, ist der Bezug häufig nicht institutionell, sondern rein personal über eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, der die Law Clinic mehr oder weniger mit eigenen Mitarbeitern als Projekt seines Lehrstuhls betreibt. Das Bild in Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich hierbei nicht von dem deutschlandweiten Befund: Die aktuell identifizierbaren 14 Law Clinics in NRW sind mehrheitlich nicht universitär organisiert. Hierin unterscheiden sich deutsche Law Clinics von solchen im Ausland, die in der Regel eine zentrale Einrichtung einer Universität mit eigenen Fazilitäten, eigenem Personal oder eigener Finanzausstattung sind. Für Deutschland gilt hingegen der Befund, dass Law Clinics fast ausnahmslos private Leidenschaft von Studierenden oder extracurriculares Engagement einzelner Hochschullehrer sind, für das sie mal mehr, mal weniger Anerkennung ihrer Fakultät finden.²¹ Die fehlende Integration von Law Clinics in universitäre Strukturen beruht hierbei häufig auch auf der Sorge der Universitäten z.B. vor potenzieller zivilrechtlicher Haftung bei Beratungsfehlern oder wettbewerbsrechtlicher Haftung für den Fall, dass die Law Clinic die rechtsdienstleistungsrechtlichen Anforderungen des § 6 RDG nicht erfüllt. Verbleibt es bei der bisherigen Anforderung, dass die „studentische Rechtsberatung“ von der Universität durchgeführt werden muss, wird die Teilnahme von Studierenden an den meisten existierenden Law Clinics die Nutzung der Freiversuchsregelung nicht ermöglichen, wenn „universitäre Durchführung“ eine Lehrveranstaltung oder Einrichtung der Universität voraussetzt. Hier sollte eine flexiblere Lösung gesucht werden, die eine hinreichende, aber nicht zu formalisierte universitäre „Aufsicht“ gewährleistet.

²⁰ Vgl. Kilian/Wenzel, Law Clinics in Deutschland, in: Henssler/Prütting/Kilian (Hrsg.), Studentische Rechtsberatung in Law Clinics, 2018, S. 31 ff.

²¹ Mit der fehlenden Institutionalisierung von Law Clinics geht einher, dass die Law Clinic-Landschaft nicht nur sehr dynamisch, sondern auch sehr volatil ist. Bereits der Wechsel eines Hochschullehrers an eine andere Hochschule kann eine mühsam aufgebaute Law Clinic ins Wanken oder zum Einsturz bringen.

Abb. 9: Form der Anbindung von Law Clinics an Universitäten (2018)



II. Ein vergleichbares Problem besteht im Hinblick auf die Berücksichtigung der Teilnahme an Verfahrenssimulationen (Moot Courts) für die Freiversuchsregelung, das bei Gelegenheit der aktuellen Reform gelöst werden sollte. Die lex lata verlangt zum einen eine fremdsprachliche Verfahrenssimulation, zum anderen eine solche, die von einer Hochschule durchgeführt wird.

Die Beschränkung auf eine fremdsprachliche Verfahrenssimulation grenzt eine Vielzahl renommierter nationaler Moot Courts, insbesondere solche der Bundesgerichte und der Spitzenorganisationen der juristischen Berufe, aus. So wird etwa die Teilnahme an den Moot Courts des Bundesarbeitsgerichts oder des Bundesfinanzhofs oder an dem von BRAK, DAV und DJFT getragenen zivilrechtlichen Soldan Moot Court von der geltenden Regelung nicht erfasst, weil Verhandlungssprache dieser Moot Courts die deutsche Sprache ist. Vor dem Hintergrund der Betonung der Wichtigkeit des Verhandlungsmanagements als Schlüsselqualifikation in § 7 II JAG ist dies wenig stringent. Daher sollte in § 25 II Nr. 5 JAG vor dem Wort „fremder“ ergänzt werden „in deutscher oder...“.

Zudem spricht das Gesetz ausschließlich von Verfahrenssimulation, die von Hochschulen durchgeführt werden. Praktisch bedeutet dies, dass viele internationale (und ggf. auch nationale) Moot Courts, die sich sehr erfolgreich etabliert haben und hohes Ansehen genießen, aus dieser Privilegierung herausfallen. Verfahrenssimulationen werden regelmäßig nicht von Hochschulen, sondern von Stiftungen, Gerichtshöfen, Internationalen Organisationen usw. durchgeführt; es besteht dann allenfalls eine Kooperation mit einer bestimmten Hochschule etwa über einen Gastgeberstatus, ohne dass diese formal Veranstalter ist. Sinnvoll ist daher eine Regelung, nach denen die Prüflinge durch Angehörige der Heimathochschule betreut worden sein müssen, die Simulation aber auch durch Dritte veranstaltet werden kann.

Verbleibt es bei der bestehenden Regelung, so ist diese, wenn die Verwaltungspraxis der Justizprüfungsämter sie beim Wort nimmt (was offensichtlich nicht immer der Fall ist), aus den vorstehenden Gründen eine solche mit nur sehr wenigen Anwendungsfällen in der Rechtsrealität.

Ausblick: Das aktuelle Reformvorhaben zeigt erneut auf, dass Gesetzgebungsvorhaben zu Reformen der Juristenausbildung traditionell an empirischen Erkenntnisdefiziten leiden und nicht hinreichend evidenzbasiert sind, weil vorhandene Daten nicht umfassend ausgewertet werden und Erkenntnisdefizite nicht durch empirische Forschung geschlossen werden. Um hieraus resultierende, zwangsläufige Qualitätsmängel der Gesetzgebung künftig zu vermeiden, sollte ein sachgerechtes Forschungskonzept entwickelt werden, in dessen Umsetzung Studienanfänger und Absolventen der universitären Ausbildung, Referendare und Berufseinsteiger systematisch zu Studien- und Berufswahlentscheidungen sowie Erfahrungen mit der Ausbildung befragt werden.

In diese Stellungnahme sind einige empirische Befunde enthalten, die zumindest in wenigen Ansätzen Entwicklungen in der Juristenausbildung über das bislang im Gesetzgebungsverfahren hinaus Berücksichtigte erklären können und so Anknüpfungspunkte für eine evidenzbasierte Normgebung bieten. Die Evidenzen beruhen allerdings nicht auf systematischer empirischer Forschung zur Juristenausbildung und den juristischen Berufen. Über die – in Datenzuordnung und Methodik nicht immer zutreffende – Analyse von Prüfungsstatistiken der Justiz- und Landesjustizprüfungsämter hinaus fehlt es an kontinuierlichen, wissenschaftlichen Standards der Sozialforschung genügenden Untersuchungen.

Dieses Defizit sollte, um künftige Reformen der Juristenausbildung besser vorzubereiten und qualitativ zu verbessern, beseitigt werden. Anzustreben ist die Etablierung eines Systems standardisierter Befragungen über eine im Internet dauerhaft bereit gestellte Befragungsplattform. Ein solches System sollte:

- zu Ausbildungsbeginn Studierende – idealiter aller Verzweigungen der Fächergruppe Rechtswissenschaften – über die Hochschulen vermittelt zu Gründen und Motiven der Entscheidung für ein Studium in der Fächergruppe Rechtswissenschaften und im konkret gewählten Studienfach, zu ihren Erwartungen und dem Berufswunsch (und den Gründen hierfür) befragen.
- nach Abschluss (bzw. ggf. einem Abbruch) der Ausbildung an der Hochschule im Zuge einer Folgebefragung, die über die universitären Prüfungsämter bzw. die Justizprüfungsämter anzustoßen wäre, zum einen die universitäre Ausbildungsstuge evaluieren und zum anderen Entscheidungen über den weiteren Ausbildungsweg und die hiermit verbundenen Erwartungen aufklären.
- im Falle der Volljuristen in spe eine abschließende Befragung im Zuge des 2. Juristischen Staatsexamens über das LJPA gewährleisten, die die post-universitäre Ausbildungsstuge evaluiert und die Gründe für die Berufswahlentscheidung (und mögliche Umorientierungen seit Ausbildungsbeginn) erfragt.
- eine Koordinierung mit den in den 1980er-Jahren vom damaligen BMJ etablierten und seitdem von der Wissenschaft fort- und regelmäßig durchgeführten „Junge Anwälte“-Studien gewährleisten, in denen Rechtsanwälte mit einer Berufserfahrung von maximal acht Jahren zu ihrer Berufswahl und zu ihrem Berufseinstieg befragt werden (die Etablierung einer vergleichbaren Langzeitstudie in der Justiz sollte hierbei angestrebt werden)